

REGLEMENT RAUMBENUTZUNG

1. Allgemein

- 1.1 Die röm.-kath. Kirchgemeinde Menziken-Reinach stellt Räume zur Pflege und Förderung eines aktiven Gemeindelebens zur Verfügung.
- 1.2 Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie der Kirchgemeinde für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Andere Organisationen und Privatpersonen können die Räume gegen Bezahlung ebenfalls benutzen.
- 1.3 Für Gruppen und Vereine, die sporadisch bei kirchlichen Anlässen mitwirken, kann auf eine Gebühr verzichtet werden.
- 1.4 In allen Räumen ist Rauchverbot.
- 1.5 Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur bei privaten Anlässen, geschlossene Gesellschaft, gestattet.
- 1.6 Für die Garderobe wird nicht gehaftet.

2. Gesuche um Benutzung

- 2.1 Gesuche für eine Raumbenutzung sind schriftlich im Sekretariat mit dem offiziellen Anmeldeformular einzureichen. Formulare sind im Sekretariat (Tel. 062 765 48 00) erhältlich oder via Homepage.
- 2.2 Gruppen der Kirchgemeinde belegen die Räume nach telefonischer Absprache.
- 2.3 Eine Bewilligung wird vom zuständigen Mitglied der Kirchenpflege erteilt. Über spezielle Fälle oder Ablehnung entscheidet die Kirchenpflege.
- 2.4 Bei Doppelbelegung ist der Eingang der Anmeldung entscheidend.
- 2.5 Das Sekretariat führt einen Belegungsplan und besorgt die Koordination mit allen Beteiligten.

3. Raumantritt/Raumrückgabe

- 3.1 Der Raumantritt und die Raumrückgabe sind mit den Sakristanen abzusprechen. Deren Anordnungen sind zu beachten. Öffnen und schliessen der Räume ist Sache der Sakristane.
- 3.2 Die notwendige Arbeitszeit der Sakristane ist beim Raumantritt abzusprechen und bei der Raumrückgabe von den Benutzern zu bestätigen.
- 3.3 Die Sakristane besorgen das Aufstellen von Tischen und Stühlen, unter Mithilfe der Benutzer.
- 3.4 Die Benutzer haften für Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar. Schäden sind bei der Rückgabe zu melden.
- 3.5 Die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen ist Sache der Sakristane oder einer von ihnen beauftragten Person.

4. Gebühren

- 4.1 Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Tarifordnung der Kirchgemeinde. Diese wird zusammen mit dem Formular Benutzungsgesuch abgegeben.
- 4.2 Die Entschädigung der Sakristane erfolgt durch die Kirchgemeinde aufgrund der Meldung gemäss Ziffer 3.2. Mindestverrechnungsansatz: 1 h